



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-1958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 10.101/2-I/5/81

Wien, am 28. Jänner 1981

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 907/J der Abgeordneten Dkfm. Löffler
und Genossen betreffend Verleihung der
Berechtigung zur Führung des Staats-
wappens gemäß § 68 GewO 1973

894/AB

1981 -01- 29
zu 907/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 907/J betreffend Verleihung der Berechtigung zur Führung
des Staatswappens gemäß § 68 GewO 1973, die die Abgeordneten
Dkfm. Löffler und Genossen am 15. Dezember 1980 an mich
richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Zum Auszeichnungsansuchen der "Brüder Elmer, Offene Handels-
gesellschaft" hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Niederösterreich zunächst in der Stellungnahme vom
13. November 1979 mitgeteilt, daß das Ansuchen nicht befür-
wortet werden könne, weil die Verleihungsvoraussetzungen der
außergewöhnlichen Leistungen um die österreichische Wirtschaft
und der allgemein geachteten Stellung im Wirtschaftszweig "in
dem erwarteten Umfang nicht zutreffen". Diese Stellungnahme
würde dem Unternehmen in Wahrung des Parteiengehörs (§ 45 AVG)
zur Kenntnis gebracht. Mein Ressort hat in der Folge nach
Äußerung der Brüder Elmer OHG die genannte Landesarbeiter-
kammer ersucht, neuerlich im Sinne des § 68 Abs. 3 GewO 1973
Stellung zu nehmen bzw. im Falle des Fortbestehens begründe-
ter Einwände gegen eine Auszeichnungsverleihung jene Umstände

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

konkret mitzuteilen, die einer Verleihung entgegenstehen. In der neuerlichen Stellungnahme vom 6. Oktober 1980 hat die Arbeiterkammer für Niederösterreich sodann mitgeteilt, "daß es trotz mehrfacher Versuche durch die ablehnende Haltung der Firmenleitung gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen nicht möglich war, im gegenständlichen Unternehmen eine Belegschaftsvertretung gemäß § 40 des Arbeitsverfassungsgesetzes einzurichten"; damit seien die Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 2 Z. 3 GewO 1973 nicht gegeben. Nach Kenntnisnahme hievon (neuerliche Wahrung des Parteiengehörs) hat das gegenständliche Unternehmen im Schreiben vom 10. November 1980 den Standpunkt eingenommen, "daß in ansuchenden Unternehmungen unbedingt eine gesetzlich nicht notwendige Belegschaftsvertretung errichtet sein muß, ist aus der Gewerbeordnung nirgends zu entnehmen"; im Gegenteil, man halte dies für eine anmaßende Einstellung der Niederösterreichischen Arbeiterkammer - die Begründung für die ablehnende Haltung der Arbeiterkammer sei gesetzlich nicht gedeckt.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich des Auszeichnungsansuchens der Offenen Handelsgesellschaft "Ferdinand Konwallin" darf ich mitteilen, daß der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1980 lediglich mitgeteilt hat, daß der Verleihung der Auszeichnung "nicht zugestimmt werden kann". Mein Ressort hat sodann (nach Wahrung des Parteiengehörs) mit Schreiben vom 21. November 1980 den Österreichischen Arbeiterkammertag um Abgabe eines näher begründeten Gutachtens im Sinne des § 68 Abs. 3 GewO 1973 ersucht. Eine derartige Äußerung ist derzeit noch nicht eingelangt.

Mit dem Auszeichnungsansuchen der "Steirischen Kettenfabriken Pengg-Walenta Kommanditgesellschaft" wurde gleichfalls der Österreichische Arbeiterkammertag gemäß § 68 Abs. 3 GewO 1973

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

befaßt. Während die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu diesem Ansuchen am 17. April 1980 eine befürwortende Äußerung abgegeben hat, ist eine Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte weiterhin ausständig. Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29. August 1980 uredigiert.

Die in der Anfrage zum Ausdruck kommende Annahme, es sei hinsichtlich der beiden letzterwähnten Unternehmen eine negative Stellungnahme mit der Begründung abgegeben worden, daß diese über keinen Betriebsrat verfügten, findet deshalb in der derzeit gegebenen Aktenlage keine Deckung.

Zu Frage 3:

Über den Verfahrensausgang kann ich in den drei vorerwähnten Auszeichnungsfällen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültige Aussage treffen.

Denn im Falle der Steirischen Kettenfabriken Pengg-Walenta KG wartet mein Ressort zunächst das gemäß § 68 Abs. 3 GewO 1973 einzuholende Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages ab.

Im Falle der OHG "Ferdinand Konwallin" ist die Begründung für die ablehnende ursprüngliche Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages gleichfalls noch ausständig. Da zudem das Unternehmen nicht eine Größenordnung aufweist, die von vornherein eine führende Stellung im Wirtschaftszweig der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie als feststehend annehmen läßt, ist beabsichtigt, in dieser Hinsicht noch das zuständige Branchenreferat meines Ressorts zu befassen. Auch die neuerliche Befassung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Frage der Größenrelationen im Wirtschaftszweig könnte sich noch als erforderlich erweisen.

Noch erheblich geringer ist die Größenordnung des Unternehmens der Brüder Elmer OHG. Auch in diesem Fall kann deshalb noch

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

die Befassung des zuständigen Branchenreferates meines Ressorts und der Bundeswirtschaftskammer mit der Frage der Stellung im Wirtschaftszweig der Eisen- und Metallwarenindustrie erforderlich sein.

Zu Frage 4:

Auf Grund des Ansuchens der Firma "Himmelberger Zeughammerwerk Leonhard Müller & Söhne OHG", Frantschach, hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten im Begutachtungsverfahren in ihrer Äußerung vom 13. Mai 1980 mitgeteilt, daß "die OHG bislang gewerkschaftlich nicht organisiert ist, so daß die Kammer dem Ansuchen der Firma keine Zustimmung geben kann". Mit Schreiben meines Ressorts vom 26. Juni 1980 ist sodann der genannten Offenen Handelsgesellschaft das bisherige Begutachtungsergebnis, darunter auch die erwähnte Arbeiterkammeräußerung, in Wahrung des Parteienghört unter Einräumung einer zweimonatigen Äußerungsfrist zur Kenntnis gebracht worden. Seitens des Unternehmens wurde mir hierauf mit Eingabe vom 26. August 1980 mitgeteilt, es sei über die Begründung der negativen Stellungnahme der Arbeiterkammer schockiert. In meinem Antwortschreiben darauf vom 15. September 1980 habe ich der OHG sodann unter anderem ausdrücklich mitgeteilt, daß es "auch meiner Ansicht nach keineswegs im Sinne des Gesetzes liegt, wenn eine Auszeichnungsverleihung davon abhängig gemacht werden sollte, daß ein Betrieb gewerkschaftlich organisiert ist, da die Mitgliedschaft der Belegschaftsmitglieder zur Gewerkschaft in keiner Weise gesetzlich vorgeschrieben ist". Weiters habe ich die Einschreiterin darauf aufmerksam gemacht, daß ihr das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einklang damit in seinem erwähnten Schreiben vom 26. Juni 1980 nur das Begutachtungsergebnis unter Einräumung einer Frist zur Äußerung zur Kenntnis gebracht hat, ohne in der Sache selbst bereits eine Entscheidung zu fällen. Die Unternehmensleitung hat hierauf im neuerlichen Schreiben an mich vom 15. Oktober 1980 ihre Ansicht dargetan, daß es jetzt kaum einen Sinn habe, die Angelegenheit weiter

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

zu verfolgen. Mit Fernschreiben vom 20. November 1980 hat sie jedoch dann mitgeteilt, ihr vorzitiertes Schreiben vom 15. Oktober 1980 sei nicht als Zurückziehung des Ansuchens gedacht gewesen; unter einem ersuchte sie, die Angelegenheit weiterzuverfolgen. Hierauf hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie neuerlich die zur Begutachtung vor einer Auszeichnungsverleihung berufenen gesetzlichen Interessenvertretungen befaßt; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde aus diesem Anlaß ergänzend um Mitteilung gebeten, worin die (eine der gesetzlichen Voraussetzungen bildenden) Verdienste um die österreichische Wirtschaft durch außergewöhnliche Leistungen erblickt werden. Mein Ressort wartet nunmehr zunächst das Ergebnis der neuerlichen Begutachtung ab.

Zu Frage 5:

Ich habe bereits in vergangenen Jahren (so etwa in meinem Antwortschreiben auf eine diesbezügliche Eingabe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 26. März 1979) die Ansicht vertreten, daß das "bloße Faktum des Nichtbestehens von Organen der Arbeitnehmerschaft für sich allein" keinen ausreichenden Grund für eine Ablehnung des Auszeichnungsansuchens darstellt. Andererseits ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aber schon bisher davon ausgegangen, daß es sich bei der in Rede stehenden Auszeichnungsbestimmung um eine Ermessensnorm handelt. Abgesehen von den schon gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 ausdrücklich vorgesehenen Verleihungsvoraussetzungen können somit auch sonstige Umstände von Belang sein, soweit deren Wahrnehmung "im Sinne des Gesetzes" (das heißt der Rechtsordnung) gelegen ist. Es entspricht dem Sinn der anzuwendenden Gesetzesstelle, von der Möglichkeit der Verleihung einer "Auszeichnung" dann Gebrauch zu machen, wenn angenommen werden kann, daß seitens des betreffenden Unternehmens

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

etwa auch den arbeitsrechtlichen Vorschriften oder bestehenden Ausübungsregelungen Genüge getan wird. In diese Richtung weist hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch die Regelung des § 68 Abs. 3 GewO 1973, derzufolge vor der Auszeichnungsverleihung nicht nur die Bundeswirtschaftskammer, sondern auch der Österreichische Arbeiterkammertag zur Abgabe eines Gutachtens aufzufordern ist. Inwieweit den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprochen wird, wird insbesondere im Wege des gesetzlich vorgesehenen Begutachtungsverfahrens zu prüfen sein.

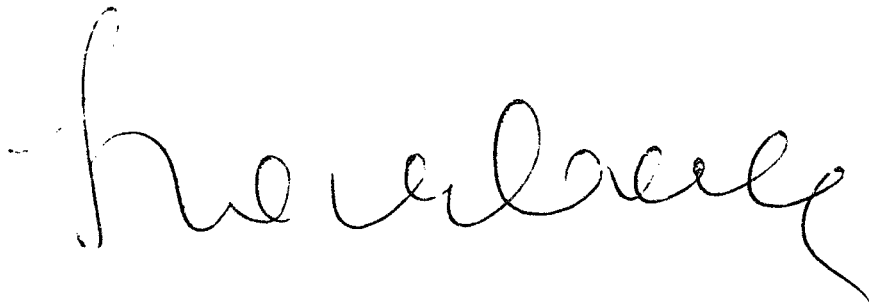
Wenn dem betreffenden Unternehmen demnach mit Grund eine erhebliche Verletzung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen vorgehalten werden kann, so wird dies auch für ein anhängiges Auszeichnungsverfahren von Belang sein können. Dies wird etwa auch dann der Fall sein, wenn die Unternehmensleitung die Verwirklichung der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes vereitelt. Ich darf zur Verdeutlichung auf die bereits vorher zu Frage 1 zitierte Stellungnahme der Arbeiterkammer für Niederösterreich vom 6. Oktober 1980 hinweisen, derzufolge es "durch die ablehnende Haltung der Firmenleitung den Arbeitnehmerorganisationen gegenüber" nicht möglich war, eine Belegschaftsvertretung gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz einzurichten.

Zu Frage 6:

Wie bereits aus meiner Antwort zu Frage 4 hervorgeht, kann der jeweilige Grad der gewerkschaftlichen Organisation eines Unternehmens keinen Ablehnungsgrund in einem Auszeichnungsverfahren gemäß § 68 der Gewerbeordnung 1973 darstellen. Wie ich versichern darf, ist in meinem Ressort Vorsorge getroffen, daß dieser Umstand nicht zu einer Ablehnung der Auszeichnungsverleihung führt.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Hinsichtlich der Auswirkungen des Fehlens eines Betriebsrates in einem Auszeichnungsverfahren habe ich bereits in meiner Antwort zu Frage 5 einen detaillierten Überblick gegeben. Dieser geht von der derzeit bestehenden Rechtslage aus. Ergänzend darf ich mitteilen, daß die Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr mit Schreiben vom 21. November 1980 an mein Ressort mit dem allgemeinen Antrag herangetreten ist, die Auszeichnungsrichtlinien bzw. (falls deren Änderung zu einer Verwirklichung des Antrages nicht ausreichen sollte) den Gesetzeswortlaut der Auszeichnungsbestimmung in der Richtung zu ergänzen (§ 68 Abs. 2 Z. 3 GewO 1973), daß auch die Errichtung von Organen der Arbeitnehmerschaft im betreffenden Betrieb eine ausdrückliche Verleihungsvoraussetzung bilden soll. Dieser Antrag befindet sich im Stadium der Prüfung durch mein Ressort. Es ist in dieser Angelegenheit die Aufnahme von Beratungen mit den gesetzlichen Interessenvertretungen für die erste Februarwoche bereits fixiert. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dem Ergebnis dieser Beratungen nicht vorgreifen möchte.

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Verlaay', is written across the lower half of the page.